Europäisches Parlament
2024–2029

Ausschuss für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2023/0284(COD)

24.2.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1425–1658

Entwurf eines Berichts
Jens Gieseke, Paulius Saudargas
(PE768.004v01-00)

Anforderungen an die kreislauforientierte Konstruktion von Fahrzeugen und über die Entsorgung von Altfahrzeugen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/858 und (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinien 2000/53/EG und 2005/64/EG

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0451 – C9-0308/2023 – 2023/0284(COD))

Änderungsantrag 1425
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der Zielvorgaben für batteriebetriebene Elektrofahrzeuge.

Or. en

Begründung

Bei Elektrofahrzeugen macht die Antriebsbatterie einen erheblichen Teil des Gesamtgewichts aus. Daher ist es unerlässlich, differenzierte Zielvorgaben festzulegen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 1426
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Gewicht des recycelten Kunststoffs und das Gesamtgewicht der in den Absätzen 1 und 2 genannten Kunststoffe verstehen sich ohne elastomere und duroplastische Schaumstoffe (ausgenommen Polyurethan-Schaumstoffe).

Or. en

Begründung

Zur Wahrung der Kohärenz mit dem Text.

Änderungsantrag 1427
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum 31. Dezember 2026 führt die Kommission eine Bewertung der angemessenen Werte für die Festlegung einer Zielvorgabe für die Wiederverwendung von Fahrzeugteilen durch.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Matthieu Valet, Valérie Deloge, Mathilde Androuët, Marie-Luce Brasier-Clain, Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter eine jährliche Zielvorgabe für das Recycling von Kunststoffen von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der in den an die Abfallbewirtschafter übergebenen Fahrzeuge enthaltenen Kunststoffe erreichen.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1429
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter eine jährliche Zielvorgabe für das Recycling von Kunststoffen von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der in ***den an die Abfallbewirtschafter übergebenen Fahrzeuge*** enthaltenen Kunststoffe erreichen.	(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 60 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter eine jährliche Zielvorgabe für das Recycling von Kunststoffen von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der in ***Altfahrzeugen*** enthaltenen Kunststoffe erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1430
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres ***60*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter eine jährliche Zielvorgabe für das Recycling von Kunststoffen von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der in den an die Abfallbewirtschafter übergebenen Fahrzeuge enthaltenen Kunststoffe erreichen.	(2) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abfallbewirtschafter eine jährliche Zielvorgabe für das Recycling von Kunststoffen von mindestens 30 % des Gesamtgewichts der in den an die Abfallbewirtschafter übergebenen Fahrzeuge enthaltenen Kunststoffe erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 1431
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] bewertet die Kommission, ob es machbar ist, separate materialspezifische Recyclingziele für kritische Rohstoffe festzulegen.
	Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Wiederverwendungszielen getrennt von Recycling- und Verwertungszielen.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Anne-Sophie Frigout

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um die neuen, verbindlicheren Zielvorgaben für den Rezyklatanteil zu erfüllen, sollten alle zuständigen Behörden Investitionen in die industrielle Forschung und Entwicklung in Bezug auf innovative Recyclingtechnologien, einschließlich des chemischen Recyclings, für die Behandlung von Materialien aus Altfahrzeugen fördern und unterstützen, die die bestehenden mechanischen Recyclingverfahren ergänzen.

Or. fr

Begründung

Chemisches Recycling – auch Pyrolyse genannt – bietet fortschrittliche und nachhaltige Lösungen für die Verarbeitung komplexer Materialien wie Automobil-Mischkunststoffe, die strenge Anforderungen an Sicherheit, Wärmebeständigkeit und Qualität erfüllen müssen. Dieses Verfahren bietet der Branche eine neue Gelegenheit zur Industrialisierung und würde die industriellen Kapazitäten des mechanischen Recyclings ergänzen, die aufgrund der neuen Recyclinganforderungen nicht mehr ausreichen.

Änderungsantrag 1433
Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ab dem … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Kalenderjahres 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass mindestens 50 % der in den an die Abfallbewirtschafter übergebenen Fahrzeuge enthaltenen Flüssigkeiten aus der Klimaanlage zurückgewonnen werden.

Or. en

Begründung

Um die angemessene Verfügbarkeit recycelter Kältemittel zur Erfüllung der Ziele für 2030 und 2035 sicherzustellen, sollte eine harmonisierte EU-Recyclingquote für Kältemittel in Fahrzeugen festgelegt werden.

Änderungsantrag 1434
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum 31. Dezember 2026 führt die Kommission eine Bewertung der separaten materialspezifischen Recyclingziele für kritische Rohstoffe im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1252 durch.

Or. en

Änderungsantrag 1435
Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 35	***entfällt***
Verbot der Deponierung von Nicht-Inertabfällen	
Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] dürfen Fraktionen von Altfahrzeugen, die Nicht-Inertabfälle enthalten, die von der Post-Schredder-Technologie nicht verarbeitet werden, in einer Deponie nicht angenommen werden.	

Or. pl

Änderungsantrag 1436
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit ***der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006*** erfolgt.	(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit ***den Verordnungen (EU) 2024/1157 und (EG) Nr. 1418/2007*** erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1013/2006*** erfolgt.	(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EU***) ***Nr. 2024/1157*** erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1438
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1013/2006*** erfolgt.	(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EU***) ***2024/1157*** erfolgt.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung der EU-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1157) ist für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der europäischen Industrie von wesentlicher Bedeutung. Abfallausfuhren sollten nur dann erfolgen, wenn die Empfängerländer gleichwertige europäische Standards erfüllen und eine effiziente stoffliche Verwertung gewährleisten. Dadurch wird ein Beitrag zur Verhinderung von Umweltschäden, zur Durchsetzung höherer globaler Standards für die Abfallbewirtschaftung sowie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie geleistet.

Änderungsantrag 1439
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EG***) ***Nr. 1013/2006*** erfolgt.	(1) Die Behandlung von Altfahrzeugen kann außerhalb der Union erfolgen, sofern die Verbringung von Altfahrzeugen im Einklang mit der Verordnung (***EU***) ***2024/1157*** erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1440
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen zu unterscheiden, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 37 die Verbringungen von Gebrauchtfahrzeugen, bei denen es sich vermutlich um Altfahrzeuge handelt, auf die Einhaltung der in Anhang I festgelegten Mindestanforderungen überprüfen und diese Verbringungen

entsprechend überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Stellen die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats fest, dass eine geplante Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen aus Altfahrzeugen besteht, so können die Kosten für entsprechende Analysen, Kontrollen und die Lagerung der Gebrauchtfahrzeuge, bei denen es sich vermutlich um Altfahrzeuge handelt, den Herstellern, in ihrem Namen handelnden Dritten oder anderen Personen auferlegt werden, die die Verbringung veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht,	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht,

dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig ***sind***.	dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die ***als*** den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig ***angesehen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1443
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig ***sind***.	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die ***als*** den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig ***angesehen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig ***sind***.	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die ***als*** den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig ***angesehen werden***.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung der EU-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1157) ist für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der europäischen Industrie von wesentlicher Bedeutung. Abfallausfuhren sollten nur dann erfolgen, wenn die Empfängerländer gleichwertige europäische Standards erfüllen und eine effiziente stoffliche Verwertung gewährleisten. Dadurch wird ein Beitrag zur Verhinderung von Umweltschäden, zur Durchsetzung höherer globaler Standards für die Abfallbewirtschaftung sowie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie geleistet.

Änderungsantrag 1445
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde

am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig sind.	am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig sind.

Or. en

Begründung

Anpassung an den Wortlaut der Abfallverbringungsverordnung.

Änderungsantrag 1446
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig sind.	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der ***menschlichen*** Gesundheit und der Umwelt ***weitgehend*** gleichwertig sind.	(2) Die Verbringungen von Altfahrzeugen aus der Union in ein Drittland gemäß Absatz 1 werden nur dann auf die Erfüllung der Pflichten und Zielvorgaben gemäß Artikel 34 angerechnet, wenn der Exporteur der Altfahrzeuge von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort genehmigte Unterlagen vorlegt, aus denen hervorgeht, dass die Behandlung unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen dieser Verordnung und den in anderen Rechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen an den Schutz der Gesundheit und der Umwelt gleichwertig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1448
Alexandr Vondra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Zwecke der Bewertung der Gleichwertigkeit werden die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union sowie die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1157 geänderten Fassung genannten internationalen Leitlinien herangezogen.

Or. en

Begründung

Die Einhaltung der EU-Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EU) 2024/1157) ist für den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und der europäischen Industrie von wesentlicher Bedeutung. Abfallausfuhren sollten nur dann erfolgen, wenn die Empfängerländer gleichwertige europäische Standards erfüllen und eine effiziente stoffliche Verwertung gewährleisten. Dadurch wird ein Beitrag zur Verhinderung von Umweltschäden, zur Durchsetzung höherer globaler Standards für die Abfallbewirtschaftung sowie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie geleistet.

Änderungsantrag 1449
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Für die Bewertung der Gleichwertigkeit werden die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Union und die in Anhang IX der Verordnung (EU) 2024/1157 genannten internationalen Leitlinien herangezogen.

Or. en

Änderungsantrag 1450
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel V – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abschnitt 1	***entfällt***
Status von Gebrauchtfahrzeugen	
Artikel 37	
Unterscheidung zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen	
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die	

am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.

Or. en

Begründung

Diese Streichung bewirkt eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands, eine Vereinfachung von Geschäften mit Fahrzeugen und eine Vermeidung überflüssiger Vorschriften. Die Fahrzeugsicherheit wird bereits durch die bestehenden Gesetze zu Verkehrssicherheit und Inspektionen gewährleistet, sodass eine zusätzliche Überprüfung nicht erforderlich ist. Käufer können den Zustand eines Fahrzeugs durch Inspektionen und Berichte zur Vorgeschichte unabhängig beurteilen. Durch die Abschaffung dieser Anforderung werden Eigentumsrechte geschützt, die Markteffizienz wird unterstützt und eine übermäßige behördliche Aufsicht bei Privatverkäufen wird verhindert.

Änderungsantrag 1451
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Zuständige Behörden
	(1) Die Mitgliedstaaten benennen zuständige Behörden, die für die aus diesem Kapitel erwachsenden Pflichten zuständig sind.
	(2) Bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 3 Monate nach Inkrafttreten dieser

	Verordnung] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Anschriften der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften dieser zuständigen Behörden.

Or. en

Änderungsantrag 1452
Christine Singer, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 37	***entfällt***
Unterscheidung zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen	
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.	

Or. en

Begründung

For the purpose of preventing the export of end-of-life vehicles from the EU as well as

avoiding the illegal disposal of end-of-life vehicles, no regulation is needed that restricts the sale of used vehicles or parts within the EU. The reference to the annex as a distinction between used and end-of-life vehicles goes too far and poses the risk that repairable vehicles or vehicles intended to be used as parts suppliers could be classified as end-of-life vehicles and thus must necessarily be scrapped. Trade within the EU with such vehicles or their parts would be significantly hindered, which also poses the risk that the actual residual values of vehicles can no longer be realized. This constitutes an unjustified infringement on consumers' property rights.

Änderungsantrag 1453
Ivars Ijabs, Svenja Hahn

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.	Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt. ***Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn das Eigentum an verkehrssicheren Fahrzeugen von natürlichen Personen, die keine Wirtschaftsteilnehmer sind, für Verkäufe übertragen wird, die nicht über Fernabsatzverträge oder Online-Plattformen abgeschlossen wurden.***

Or. en

Begründung

Nach der derzeitigen Fassung von Artikel 37 Absatz 1 kann die Eigentumsübertragung bei Gebrauchtfahrzeugen nur dann erfolgen, wenn für das Fahrzeug eine gültige

Prüfbescheinigung vorliegt oder – in Ermangelung einer solchen Bescheinigung – wenn das Fahrzeug einer Bewertung gemäß Anhang I des Vorschlags unterzogen wurde. Es ist die Ausnahme vorgesehen, dass die vorstehende Anforderung nicht für Eigentumsübertragungen gilt, die von natürlichen Personen persönlich in den Räumlichkeiten der zuständigen Fahrzeugzulassungsbehörde vorgenommen werden.

Änderungsantrag 1454
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, ***oder gegenüber den zuständigen Behörden*** nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. ***Bei der*** Bewertung ***des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die*** Kriterien des Anhangs I ***erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich*** nicht ***um ein Altfahrzeug handelt***.	Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, ***auf Anforderung des Kaufinteressenten*** nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. ***Der Nachweis kann durch eine gültige technische Prüfbescheinigung erbracht werden. Bei Fehlen einer gültigen technischen Prüfbescheinigung kann der Nachweis anhand einer*** Bewertung ***nach den*** Kriterien des Anhangs I ***erbracht werden. Dies gilt*** nicht ***im Fall der Eigentumsübertragung an verkehrssicheren Fahrzeugen durch natürliche Personen***.

Or. de

Änderungsantrag 1455
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des	***Ein*** Fahrzeug ***kann nur dann als***

Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug ***interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein*** Altfahrzeug ***handelt***. ***Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die*** Kriterien ***des Anhangs*** I ***erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein*** Altfahrzeug ***handelt***.

Altfahrzeug ***eingestuft werden, wenn es aufgegeben wurde, irreparabel beschädigt ist oder ein eindeutiges und nachweisbares Risiko für die öffentliche Sicherheit oder die Umwelt darstellt***. ***Die*** Kriterien ***in Anhang*** I ***dienen lediglich als indikative Leitlinien und dürfen nicht automatisch dazu führen, dass ein Fahrzeug ohne Zustimmung des Eigners als*** Altfahrzeug ***eingestuft wird, es sei denn, es liegt eine rechtsverbindliche Entscheidung einer nationalen Behörde vor***.

Or. en

Begründung

Die Änderungen von Artikel 37 dienen dem Schutz der Eigentumsrechte und der Verhinderung von Zwangsverschrottungen. Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug eingestuft werden, wenn es aufgegeben wurde, irreparabel beschädigt ist oder ein nachgewiesenes Sicherheits- oder Umweltrisiko darstellt. Die Kriterien in Anhang I müssen indikativ und nicht verbindlich sein, und die Eigner sollten keine zusätzlichen Unterlagen benötigen, es sei denn, es liegen eindeutige Beweise für den Status als Altfahrzeug vor. Das Fehlen einer Prüfbescheinigung darf kein Grund für die Einstufung als Altfahrzeug sein. Diese Änderungen dienen der Sicherstellung fairer Regeln, der Vermeidung unnötiger Bürokratie sowie dem Schutz der Rechte der Fahrzeugeigner.

Änderungsantrag 1456
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem	Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der ***Fahrzeughalter oder*** Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden

Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.	nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der ***Fahrzeughalter oder*** Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.

Or. de

Änderungsantrag 1457
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.	Für die Zwecke der Übertragung ***der Halterschaft oder*** des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner gegenüber jeder natürlichen oder juristischen Person, die am Erwerb des Eigentums an dem betreffenden Fahrzeug interessiert ist, oder gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen können, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die zuständigen Behörden, ob die Kriterien des Anhangs I erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt.

Or. en

Begründung

Im deutschen Zulassungssystem trägt der Fahrzeugeigner die Verantwortung für das Fahrzeug im Straßenverkehr. Eigner werden weder registriert noch kontrolliert. Die Vorschriften müssen sich daher sowohl auf den Eigner als auch auf den Halter erstrecken.

Änderungsantrag 1458
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner ***gegenüber*** jeder natürlichen oder juristischen Person, die ***am Erwerb des Eigentums*** an dem betreffenden Fahrzeug ***interessiert ist***, oder ***gegenüber*** den zuständigen Behörden ***nachweisen können***, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. ***Bei der Bewertung des Status eines Gebrauchtfahrzeugs überprüfen der Fahrzeugeigner, andere Wirtschaftsteilnehmer und die*** zuständigen Behörden***, ob die Kriterien des Anhangs*** I ***erfüllt sind, um festzustellen, ob es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt***.	Für die Zwecke der Übertragung des Eigentums an einem Gebrauchtfahrzeug muss der Fahrzeugeigner jeder natürlichen oder juristischen Person, die ***beabsichtigt, das Eigentum*** an dem betreffenden Fahrzeug ***zu erwerben***, oder den zuständigen Behörden ***Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht***, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt. ***Diese Unterlagen bestehen aus einer gültigen Prüfbescheinigung oder, falls diese nicht verfügbar ist, aus einer von den*** zuständigen Behörden ***oder anderen von den Mitgliedstaaten zertifizierten Stellen überprüften Bewertung gemäß Anhang I***.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein Altfahrzeug liegt nicht bereits dann vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs übersteigen, wenn
	a) in einem Mitgliedstaat eine Regelung gilt, wonach die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert um höchstens 30 Prozent übersteigen oder

b) der Eigentümer oder die am Eigentumserwerb interessierte natürliche oder juristische Person nachweist, dass ein berechtigtes Interesse an der Reparatur oder Restaurierung des Fahrzeugs oder an der Lagerung und Verwendung seiner Teile besteht.

Der Eigentümer muss den Verbleib des Fahrzeugs oder dessen Teile sowie die ordnungsgemäße Lagerung jederzeit nachweisen können.

Or. de

Änderungsantrag 1460
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste der Stellen, bei denen es sich nicht um die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 37 handelt und die die gemäß Anhang I vorgenommene Bewertung bescheinigen können.
	Bei Zweifeln, ob es sich bei dem Gebrauchtfahrzeug vielleicht doch um ein Altfahrzeug handelt, können die zuständigen Behörden oder zertifizierten Stellen vom Fahrzeugeigner weitere Unterlagen verlangen, aus denen hervorgeht, dass es sich bei dem betreffenden Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt.

Or. en

Änderungsantrag 1461
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Fahrzeugeigner ist nicht verpflichtet, zusätzliche Unterlagen zum Nachweis dafür vorzulegen, dass es sich bei dem Fahrzeug um ein Gebrauchtfahrzeug handelt, es sei denn, die zuständigen Behörden legen eindeutige Nachweise dafür vor, dass das Fahrzeug die Kriterien für Altfahrzeuge gemäß Absatz 1 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1462
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Im Falle eines Totalschadens muss dieser Status eindeutig sein und darf bei der Übertragung des Eigentums nicht verloren gehen.

Or. en

Änderungsantrag 1463
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Das Fehlen einer gültigen Prüfbescheinigung gilt nicht als Grund für die Einstufung eines Fahrzeugs als Altfahrzeug. Bei der technischen

Überwachung wird lediglich festgestellt, ob ein Fahrzeug rechtmäßig auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden darf; sie dient nicht als Einstufungsmechanismus für Altfahrzeuge.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Anforderungen dieses Artikels gelten unabhängig von der verwendeten Handelstechnik, einschließlich spezieller Auktionen für Wirtschaftsteilnehmer, Fernabsatzverträge oder Online-Plattformen.

Or. en

Änderungsantrag 1465
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die nationalen Behörden sind dafür verantwortlich, rechtsverbindliche Entscheidungen über Altfahrzeuge nach einem ordnungsgemäßen Verfahren in Übereinstimmung mit dieser Verordnung und den nationalen Umwelt- und Sicherheitsvorschriften zu treffen. Automatisierte Verwaltungsentscheidungen oder mutmaßliche Einstufungen dürfen nicht

	als alleinige Grundlage für die Einstufung als Altfahrzeug herangezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***unterliegen zur Ausfuhr bestimmte*** Gebrauchtfahrzeuge ***den Kontrollen und Anforderungen gemäß diesem Abschnitt***.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] ***dürfen*** Gebrauchtfahrzeuge ***ausgeführt werden, es sei denn, sie wurden auf der Grundlage einer rechtsverbindlichen Entscheidung einer nationalen Behörde nach einem ordnungsgemäßen Verfahren förmlich als Altfahrzeuge gemäß Artikel 37 eingestuft. Der Status als Altfahrzeug darf nicht durch automatisierte Bewertungen oder administrative Annahmen bestimmt werden***.

Or. en

Begründung

Durch die Änderungen von Artikel 38 wird sichergestellt, dass Gebrauchtfahrzeuge frei ausgeführt werden können, es sei denn, sie werden durch eine rechtliche Entscheidung förmlich als Altfahrzeuge eingestuft. Der Status als Altfahrzeug darf nicht durch automatisierte Bewertungen oder Annahmen bestimmt werden. Dadurch wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden, die Rechte der Eigner werden geschützt und willkürliche Beschränkungen bei der Ausfuhr von Fahrzeugen werden verhindert. So werden faire und transparente Verfahren gewährleistet und gleichzeitig Umwelt- und Sicherheitsstandards eingehalten.

Änderungsantrag 1467
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] unterliegen zur Ausfuhr bestimmte Gebrauchtfahrzeuge den Kontrollen und Anforderungen gemäß diesem Abschnitt.	(1) Ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] unterliegen zur Ausfuhr bestimmte Gebrauchtfahrzeuge den Kontrollen und Anforderungen gemäß diesem Abschnitt.

Or. en

Änderungsantrag 1468
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gebrauchtfahrzeuge ***dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie***	(3) Gebrauchtfahrzeuge ***werden keinen Ausfuhrbeschränkungen oder zusätzlichen Dokumentationsanforderungen unterworfen, es sei denn, sie wurden gemäß Artikel 37 als Altfahrzeuge eingestuft. Das Fehlen einer Prüfbescheinigung ist allein kein hinreichender Grund, um ein Fahrzeug als Altfahrzeug einzustufen.***

Or. en

Änderungsantrag 1469
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) keine Altfahrzeuge auf der Grundlage der in Anhang I aufgeführten Kriterien sind;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1470
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) beispielsweise von einer genehmigten und zugelassenen Werkstatt oder einer anerkannten Stelle (z. B. einem Automobilclub) dahingehend geprüft werden, dass festgestellt wird, ob es die Fahrzeuge gemäß Anhang I nicht reparierbar sind.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig zu wissen, wer entscheiden darf, ob ein Fahrzeug repariert werden kann oder nicht.

Änderungsantrag 1471
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU in dem Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zuletzt zugelassen waren, als	***entfällt***

verkehrssicher gelten.

Or. en

Begründung

Buchstabe b sollte gestrichen werden, da die Bewertung, ob ein Fahrzeug als Altfahrzeug gemäß Anhang I gilt, bereits eine klare und eindeutige Feststellung ist. Die Aufnahme von Kriterien für die technische Überwachung ist unnötig, da dies den Prozess erschweren und ungerechtfertigte Hindernisse für den rechtmäßigen Handel mit Gebrauchtfahrzeugen schaffen würde.

Änderungsantrag 1472
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU in dem Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zuletzt zugelassen waren, als verkehrssicher gelten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1473
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU ***in dem Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zuletzt zugelassen waren, als*** verkehrssicher ***gelten***.	b) gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 8 der Richtlinie 2014/45/EU verkehrssicher ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1474
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) für die Zwecke dieses Artikels als nachgewiesen verkehrssicher gelten, wenn das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU genannte Dokument am Tag der Abmeldung des Gebrauchtfahrzeugs in der Union gültig war, sofern es nicht vor der Ausfuhr aus der Union erneut zugelassen wurde;

Or. en

Begründung

Das Erfordernis einer gültigen technischen Prüfbescheinigung für die Ausfuhr von Gebrauchtwagen führt zu unnötigen Kosten und unnötigem Verwaltungsaufwand, insbesondere bei auf Lager befindlichen Nutzfahrzeugen. Ein gut gewartetes Fahrzeug verliert seine Verkehrstauglichkeit nicht allein dadurch, dass es nicht gefahren wird, sodass eine erneute Inspektion vor der Ausfuhr überflüssig ist, zumal im Bestimmungsland eine weitere Prüfung stattfindet. Die Bescheinigung sollte ihre Gültigkeit behalten, wenn sie bei der Abmeldung aus der EU aktuell ist, wobei eine erneute Inspektion nur erforderlich ist, wenn das Fahrzeug innerhalb der EU erneut zugelassen wird.

Änderungsantrag 1475
Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) für die Zwecke dieses Artikels als nachgewiesen verkehrssicher gelten, wenn das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU genannte Dokument am Tag der Abmeldung des

Gebrauchtfahrzeugs in der Union gültig war, sofern es nicht vor der Ausfuhr aus der Union erneut zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1476
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) für die Zwecke dieses Artikels als nachgewiesen verkehrssicher gelten, wenn das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU genannte Dokument am Tag der Abmeldung des Gebrauchtfahrzeugs in der Union gültig war, sofern es nicht vor der Ausfuhr aus der Union erneut zugelassen wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1477
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) für die Zwecke dieses Artikels als nachgewiesen verkehrssicher gelten, wenn das in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2014/45/EU genannte Dokument am Tag der Abmeldung des Gebrauchtfahrzeugs in der EU gültig war, sofern es nicht vor der Ausfuhr aus der EU erneut zugelassen wurde;

Or. en

Begründung

Many vehicles, especially commercial ones can stay on stock over a considerable period, so that their certificate runs out. Yet there is no reason to believe a robust commercial vehicle will become not roadworthy, while staying on stock. Going through an additional technical inspection just for export, while the vehicle will face another test at the destination country, means extra administrative and financial burden, especially for commercial vehicles, with no benefits for neither vehicle circularity, nor the environment. Thus, for the purpose of used vehicle export, the technical inspection certificate should be considered valid, if it was valid on the day of the vehicle deregistration in the EU. This way, even if formally the certificate has run out, there will be no need for a new inspection under condition the vehicle goes for export and is not registered in the EU again.

Änderungsantrag 1478
Annalisa Corrado, Alessandra Moretti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	be) am oder nach dem 1. Januar 2006 erstmalig zugelassen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1479
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bf) nach dem 1. Januar 2006 erstmalig zugelassen wurden;

Or. en

Begründung

Durch eine Euro-4-Altersgrenze wird garantiert, dass die umweltschädlichsten Fahrzeuge verschrottet und nicht in Drittländer ausgeführt werden.

Änderungsantrag 1480
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bg) in einem nationalen Fahrzeugregister eingetragen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1481
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bh) nach dem 1. Januar 2006 erstmalig zugelassen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1482
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bi) ab 2035: weniger als fünf Jahre vor dem Ausfuhrdatum erstmalig zugelassen wurden;

Or. en

Begründung

Ab 2035 sollen in Europa neu zugelassene Fahrzeuge emissionsfrei sein. Europa sollte immer weniger Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und immer mehr Elektrofahrzeuge in Drittländer

ausführen und so zur Elektrifizierung der Fahrzeugflotte im Ausland beitragen.

Änderungsantrag 1483
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 – Buchstabe b j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bj) ab 2035: weniger als fünf Jahre vor dem Datum der Ausfuhr erstmalig zugelassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1484
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von Absatz 3 ist die nichtgewerbliche Ausfuhr von Fahrzeugen von besonderem kulturellem Interesse im Sinne von Anhang I Teil C vorbehaltlich einer hinreichenden Begründung durch den Verkäufer und der Genehmigung durch die zuständige Behörde im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zulässig.

Or. en

Begründung

Bei vielen Fahrzeugen, die von besonderem kulturellem Interesse sind oder repariert oder restauriert werden müssen, wären die für die Ausfuhr erforderlichen Anforderungen an die technische Überwachung nicht erfüllt. Dennoch besteht ein Interesse daran, die Möglichkeit der Ausfuhr unter bestimmten Bedingungen beizubehalten, da der Austausch von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zwischen Ländern eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des kulturellen Erbes Europas und der Welt spielt. Bei Fahrzeugen von kulturellem Interesse ist es sinnvoll,

ein Maß an Kontrolle sicherzustellen, das den bestehenden Gesetzen über die Ausfuhr von Gegenständen von kulturellem Wert ähnelt.

Änderungsantrag 1485
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Abweichend von Absatz 3 ist die nichtgewerbliche Ausfuhr von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen, die restauriert, repariert oder für Teile genutzt werden sollen, in OECD-Mitgliedstaaten vorbehaltlich einer hinreichenden Begründung durch den Verkäufer zulässig.

Or. en

Begründung

Bei vielen Fahrzeugen, die von besonderem kulturellem Interesse sind oder repariert oder restauriert werden müssen, wären die für die Ausfuhr erforderlichen Anforderungen an die technische Überwachung nicht erfüllt. Dennoch besteht ein Interesse daran, die Möglichkeit der Ausfuhr unter bestimmten Bedingungen beizubehalten, da der Austausch von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zwischen Ländern eine wichtige Rolle bei der Erhaltung des kulturellen Erbes Europas und der Welt spielt.

Änderungsantrag 1486
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***folgenden Informationen werden den*** Zollbehörden ***für jedes Gebrauchtfahrzeug, das ausgeführt werden soll, bereitgestellt oder zugänglich gemacht:***	(4) Die Zollbehörden ***dürfen von den Fahrzeugeignern keinen Nachweis dafür verlangen, dass es sich bei dem Fahrzeug nicht um ein Altfahrzeug handelt, es sei denn, sie haben stichhaltige Beweise dafür, dass das Fahrzeug die Kriterien für***

Altfahrzeuge gemäß Artikel 37 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) des Gebrauchtfahrzeugs und eindeutige Nummer des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zuletzt zugelassen war;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1488
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erklärung, in der bestätigt wird, dass das Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1489
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Zur Überprüfung der Einhaltung dieses Abschnitts über die Freigabe eines	***entfällt***

Gebrauchtfahrzeugs für die Ausfuhr

a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen erforderlichenfalls diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;

b) finden Artikel 39, Artikel 40 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 3 Anwendung und erfolgen Meldungen und ein sonstiger Austausch gemäß den Artikeln 41 bis 43 über diese elektronischen Systeme, sobald die Verbindung gemäß Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen erforderlichenfalls diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1491
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen ***erforderlichenfalls*** diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;	a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1492
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen ***erforderlichenfalls*** diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;	a) tauschen die Zollbehörden, bis die Verbindung nach Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist, Informationen aus und arbeiten mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 44 zusammen und berücksichtigen diesen Informationsaustausch und die Zusammenarbeit, damit ein Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr überlassen werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1493
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finden Artikel 39, Artikel 40 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 42 Absatz 3 Anwendung und erfolgen Meldungen und ein sonstiger Austausch gemäß den Artikeln 41 bis 43 über diese elektronischen Systeme, sobald die Verbindung gemäß Artikel 45 Absatz 4 einsatzbereit ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1494
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug wird nicht	***entfällt***
a) in ein Zollverfahren auf der Grundlage einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt;	
b) Gegenstand einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;	
c) Gegenstand einer Eigenkontrolle gemäß Artikel 185 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.	

Or. en

Änderungsantrag 1495
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in ein Zollverfahren auf der Grundlage einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 übergeführt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1496
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Gegenstand einer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1497
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gegenstand einer Eigenkontrolle gemäß Artikel 185 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Buchstabe c sollte gestrichen werden, da die Selbstbewertung ein Standardverfahren im

Zollwesen ist, das einen effizienten Handel unter Beibehaltung der Regulierungsaufsicht ermöglicht. Ein Verbot würde unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und der reibungslosen Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen entgegenstehen.

Änderungsantrag 1498
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Gegenstand einer Eigenkontrolle gemäß Artikel 185 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1499
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I aufgeführten Kriterien zu erlassen, anhand derer bestimmt wird, ob ein Gebrauchtfahrzeug ein Altfahrzeug ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung sollte gestrichen werden, da sie der Kommission einen zu großen Ermessensspielraum bei der Änderung grundlegender Kriterien für die Einstufung als Altfahrzeug ohne angemessene gesetzgeberische Aufsicht einräumt. Bei solchen Änderungen sollte das ordentliche Gesetzgebungsverfahren befolgt werden, um Transparenz, Rechtssicherheit sowie die Einbeziehung der Interessenträger und der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Änderungsantrag 1500
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I aufgeführten Kriterien zu erlassen, anhand derer bestimmt wird, ob ein Gebrauchtfahrzeug ein Altfahrzeug ist.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Kriterien für die Einstufung als Altfahrzeug sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung, über den die Kommission nicht im Wege delegierter Rechtsakte entscheiden sollte.

Änderungsantrag 1501
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang I aufgeführten Kriterien zu erlassen, anhand derer bestimmt wird, ob ein Gebrauchtfahrzeug ein Altfahrzeug ist.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1502
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte ***zur Änderung der in Anhang I aufgeführten Kriterien*** zu erlassen, ***anhand derer bestimmt wird, ob ein Gebrauchtfahrzeug ein Altfahrzeug ist***.	(7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 dieser Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, ***um sicherzustellen, dass die Anwendung von Ausfuhrbeschränkungen keine unzumutbare Belastung für die Fahrzeugeigner darstellt und keine Marktverzerrungen verursacht***.

Or. en

Änderungsantrag 1503
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor der Überlassung von Gebrauchtfahrzeugen zur Ausfuhr überprüfen die Zollbehörden elektronisch und automatisch über die in Artikel 45 genannten elektronischen Systeme, ob das Fahrzeug auf der Grundlage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Angaben zum Mitgliedstaat der letzten Zulassung ***gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b*** als ***verkehrssicher*** gilt.	(1) Vor der Überlassung von Gebrauchtfahrzeugen zur Ausfuhr überprüfen die Zollbehörden elektronisch und automatisch über die in Artikel 45 genannten elektronischen Systeme, ob das Fahrzeug auf der Grundlage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Angaben zum Mitgliedstaat der letzten Zulassung ***nicht*** als ***Altfahrzeug*** gilt.

Or. en

Begründung

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b.

Änderungsantrag 1504
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Vor der Überlassung von Gebrauchtfahrzeugen zur Ausfuhr überprüfen die Zollbehörden elektronisch und automatisch über die in Artikel 45 genannten elektronischen Systeme, ob das Fahrzeug auf der Grundlage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Angaben zum Mitgliedstaat der letzten Zulassung gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b ***als*** verkehrssicher ***gilt***.	(1) Vor der Überlassung von Gebrauchtfahrzeugen zur Ausfuhr überprüfen die Zollbehörden elektronisch und automatisch über die in Artikel 45 genannten elektronischen Systeme, ob das Fahrzeug auf der Grundlage der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und der Angaben zum Mitgliedstaat der letzten Zulassung gemäß Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b verkehrssicher ***ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1505
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Entsprechen die den Zollbehörden übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen nicht den Angaben in den nationalen Fahrzeugregistern und den nationalen elektronischen Systemen für die technische Überwachung gemäß Absatz 1, so überlassen die Zollbehörden das Fahrzeug nicht zur Ausfuhr und setzen ***den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer*** über diese Systeme davon in Kenntnis.	(2) Entsprechen die den Zollbehörden übermittelten oder zur Verfügung gestellten Informationen nicht den Angaben in den nationalen Fahrzeugregistern und den nationalen elektronischen Systemen für die technische Überwachung gemäß Absatz 1, so überlassen die Zollbehörden das Fahrzeug nicht zur Ausfuhr und setzen ***die betroffene natürliche oder juristische Person*** über diese Systeme davon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 1506
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission legt die Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen im Rahmen dieser Verordnung als gemeinsamen prioritären Kontrollbereich gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 fest, durch den eine vorrangige Behandlung des Zollrisikomanagements und der Kontrollen durch die Zollbehörden garantiert wird. Die Kommission entwickelt gemeinsame Risikokriterien und -standards, um die Zollbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1507
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 50 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung der in Absatz 2 genannten Konformitätsbedingungen zu ergänzen, einschließlich spezifischer Bedingungen für die Einfuhr von Gebrauchtfahrzeugen durch das Einfuhrdrittland im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt und der Straßenverkehrssicherheit, wenn das betreffende Drittland der Kommission solche Bedingungen mitgeteilt hat. Diese	***entfällt***

Bedingungen müssen anhand der in den elektronischen Systemen gemäß Artikel 45 Absatz 1 verfügbaren Informationen überprüfbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 1508
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission veröffentlicht bis zum Geltungsbeginn dieser Verordnung ein Online-Portal mit den von Drittländern auferlegten Bedingungen und aktualisiert dieses regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 1509
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Besteht Grund zu der Annahme***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht erfüllt, setzen ***die Zollbehörden*** die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr aus. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen	(1) ***Sind die Zollbehörden der Auffassung***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht erfüllt, setzen ***sie*** die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr ***unverzüglich*** aus***, bis sie alle erforderlichen Informationen für eine endgültige Entscheidung erhalten haben***. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen

dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.

Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1510
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Besteht Grund zu der Annahme***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht erfüllt, setzen die Zollbehörden die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr aus. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.	(1) ***Bestehen begründete Zweifel***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht erfüllt, setzen die Zollbehörden die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr aus. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1511
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Besteht Grund zu der Annahme***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht	(1) ***Stellen die Zollbehörden fest***, dass ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug die Anforderungen dieses Abschnitts möglicherweise nicht

erfüllt, setzen die Zollbehörden die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr aus. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.	erfüllt, setzen die Zollbehörden die Überlassung dieses Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr aus. Sie unterrichten ferner unverzüglich die zuständigen Behörden über die Aussetzung und übermitteln alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und zur Ausfuhr überlassen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 1512
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, können die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen anfordern, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist.	(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, können die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen anfordern, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist. ***Die zuständigen Behörden können die Kriterien in Anhang I heranziehen, um zu beurteilen, ob es sich bei einem zur Ausfuhr bestimmten Fahrzeug um ein Altfahrzeug handelt.***

Or. en

Änderungsantrag 1513
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, ***können*** die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen ***anfordern***, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist.	(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, ***fordern*** die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen ***an***, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, ***können*** die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen ***anfordern***, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist.	(2) Um festzustellen, ob ein Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung nach Absatz 1 unterliegt, dieser Verordnung entspricht, ***fordern*** die zuständigen Behörden von jeder Person, die an der Ausfuhr dieses Gebrauchtfahrzeugs beteiligt ist, zusätzliche Informationen ***an***, einschließlich Informationen über den Verkauf oder die Übertragung des Fahrzeugeigentums, wie z. B. einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags, sowie Belegen dafür, dass das Gebrauchtfahrzeug zur Weiterverwendung bestimmt ist.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde die Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr gemäß Artikel 41 ausgesetzt, so ist dieses Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr zu überlassen, wenn alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:	(1) Wurde die Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr gemäß Artikel 41 ausgesetzt, so ist dieses Gebrauchtfahrzeug zur Ausfuhr zu überlassen, wenn alle übrigen Anforderungen und Förmlichkeiten für diese Überlassung***, einschließlich des Erhalts der angeforderten zusätzlichen Informationen, um zu überprüfen, ob das Gebrauchtfahrzeug den Anforderungen für die Ausfuhr gemäß dieser Verordnung entspricht,*** sowie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Or. en

Änderungsantrag 1516
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die zuständigen Behörden haben die Zollbehörden nicht innerhalb von ***vier*** Arbeitstagen nach Beginn der Aussetzung gebeten, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder	a) Die zuständigen Behörden haben die Zollbehörden nicht innerhalb von ***zehn*** Arbeitstagen nach Beginn der Aussetzung gebeten, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder

Or. en

Änderungsantrag 1517
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach jeder Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr melden die Zollbehörden die Überlassung zur Ausfuhr der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausfuhr zugelassen war.	(3) Nach jeder Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr melden die Zollbehörden die Überlassung zur Ausfuhr der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausfuhr zugelassen war. ***Die zuständigen Behörden tragen die Informationen zur Ausfuhr des Fahrzeugs in ihr nationales Fahrzeugregister ein.***

Or. en

Änderungsantrag 1518
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nach jeder Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr melden die Zollbehörden die Überlassung zur Ausfuhr der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausfuhr zugelassen war.	(3) Nach jeder Überlassung eines Gebrauchtfahrzeugs zur Ausfuhr melden die Zollbehörden die Überlassung zur Ausfuhr der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ausfuhr zugelassen war. ***Die zuständige Behörde erstellt ein Register der ausgeführten Gebrauchtfahrzeuge und hält dieses auf dem neuesten Stand.***

Or. en

Änderungsantrag 1519
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein zur Ausfuhr bestimmtes Gebrauchtfahrzeug muss im Einfuhrland erneut zugelassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 1520
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Kommt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass es sich bei dem Gebrauchtfahrzeug, das einer Aussetzung unterliegt, um ein Altfahrzeug handelt, findet die Verordnung (EU) 2024/1157 Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 1521
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Haben die zuständigen Behörden Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels erhalten, so ***können*** diese zuständigen Behörden diese Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ***weiterleiten***.	(4) Haben die zuständigen Behörden Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Artikels erhalten, so ***leiten*** diese zuständigen Behörden diese Informationen an die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ***weiter***.

Or. en

Änderungsantrag 1522
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das von der Kommission entwickelte elektronische System MOVE-HUB wird für den Austausch der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und von Informationen über die Fahrzeugzulassung und den Stand der technischen Überwachung zwischen den nationalen Fahrzeugregistern und den elektronischen Systemen der Mitgliedstaaten für die technische Überwachung sowie für die Zusammenschaltung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll verwendet, sofern dies für die in diesem Abschnitt festgelegten Kontrollen und Anforderungen erforderlich ist.	(1) Das von der Kommission entwickelte elektronische System MOVE-HUB wird für den Austausch ***und die Überprüfung*** der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und von Informationen über die Fahrzeugzulassung und den Stand der technischen Überwachung zwischen den nationalen Fahrzeugregistern und den elektronischen Systemen der Mitgliedstaaten für die technische Überwachung sowie für die Zusammenschaltung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll verwendet, sofern dies für die in diesem Abschnitt festgelegten Kontrollen und Anforderungen erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1523
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das von der Kommission entwickelte elektronische System MOVE-HUB wird für den Austausch der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und von Informationen über die Fahrzeugzulassung und den ***Stand der technischen Überwachung*** zwischen den nationalen Fahrzeugregistern und den elektronischen Systemen der Mitgliedstaaten für die	(1) Das von der Kommission entwickelte elektronische System MOVE-HUB wird für den Austausch der Fahrzeug-Identifizierungsnummer und von Informationen über die Fahrzeugzulassung und den ***Status als Altfahrzeug*** zwischen den nationalen Fahrzeugregistern und den elektronischen Systemen der Mitgliedstaaten für die technische

technische Überwachung sowie für die Zusammenschaltung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll verwendet, sofern dies für die in diesem Abschnitt festgelegten Kontrollen und Anforderungen erforderlich ist.	Überwachung sowie für die Zusammenschaltung mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll verwendet, sofern dies für die in diesem Abschnitt festgelegten Kontrollen und Anforderungen erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen an Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe b.

Änderungsantrag 1524
Stefan Köhler, Christian Doleschal, Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten verbinden ihre nationalen Fahrzeugregister und nationalen elektronischen Systeme für die technische Überwachung mit dem in Absatz 1 genannten elektronischen System MOVE-HUB. Diese Verbindung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5 einsatzbereit.	(3) Die Mitgliedstaaten verbinden ihre nationalen Fahrzeugregister und nationalen elektronischen Systeme für die technische Überwachung mit dem in Absatz 1 genannten elektronischen System MOVE-HUB. Diese Verbindung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5 einsatzbereit. ***Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auch dann erfüllt, wenn Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) zur Anbindung an das elektronische System MOVE-HUB nutzen.***

Or. de

Änderungsantrag 1525
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten verbinden ihre nationalen Fahrzeugregister und nationalen elektronischen Systeme für die technische Überwachung mit dem in Absatz 1 genannten elektronischen System MOVE-HUB. Diese Verbindung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5 einsatzbereit.	(3) Die Mitgliedstaaten verbinden ihre nationalen Fahrzeugregister und nationalen elektronischen Systeme für die technische Überwachung mit dem in Absatz 1 genannten elektronischen System MOVE-HUB. ***Die Daten der nationalen Versicherungsgesellschaften werden ebenfalls mit MOVE-HUB verbunden.*** Diese Verbindung ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5 einsatzbereit.

Or. en

Begründung

Die Verbindung von Versicherungsdaten mit dem System MOVE-HUB dürfte dazu beitragen, den Verbleib von Fahrzeugen leichter zu bestimmen.

Änderungsantrag 1526
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Funktionen von MOVE-HUB, einschließlich der technischen Aspekte, die für die Verbindung der nationalen elektronischen Systeme mit MOVE-HUB erforderlich sind, der Bedingungen für die Anbindung an MOVE-HUB, der von den nationalen Systemen zu übermittelnden Daten und des Formats für die Übermittlung dieser Daten über die miteinander verbundenen nationalen Systeme.	(5) Die Kommission erlässt ***bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Funktionen von MOVE-HUB, einschließlich der technischen Aspekte, die für die Verbindung der nationalen elektronischen Systeme mit MOVE-HUB erforderlich sind, der Bedingungen für die Anbindung an MOVE-HUB, der von den nationalen Systemen zu übermittelnden Daten und des Formats für die

	Übermittlung dieser Daten über die miteinander verbundenen nationalen Systeme. ***Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 1527
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Funktionen von MOVE-HUB, einschließlich der technischen Aspekte, die für die Verbindung der nationalen elektronischen Systeme mit MOVE-HUB erforderlich sind, der Bedingungen für die Anbindung an MOVE-HUB, der von den nationalen Systemen zu übermittelnden Daten und des Formats für die Übermittlung dieser Daten über die miteinander verbundenen nationalen Systeme.	(5) Die Kommission erlässt ***bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 12 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der in Absatz 2 genannten Funktionen von MOVE-HUB, einschließlich der technischen Aspekte, die für die Verbindung der nationalen elektronischen Systeme mit MOVE-HUB erforderlich sind, der Bedingungen für die Anbindung an MOVE-HUB, der von den nationalen Systemen zu übermittelnden Daten und des Formats für die Übermittlung dieser Daten über die miteinander verbundenen nationalen Systeme.

Or. en

Änderungsantrag 1528
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 45a
	Pflichten für bestimmte Online-Plattformen
	Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065 gestatten Anbieter von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallen und Verbrauchern den Abschluss von Fernabsatzverträgen mit Herstellern ermöglichen, den Herstellern nur dann, Verbrauchern über ihre Plattformen Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile und -bauteile anzubieten, wenn die Hersteller den Nachweis erbringen, dass sie selbst oder im Falle einer Bevollmächtigung ihre Bevollmächtigten in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, ordnungsgemäß registriert sind, und wenn eine Typgenehmigungsnummer vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 1529
Massimiliano Salini, Flavio Tosi, Letizia Moratti, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung ***inspizieren*** die Mitgliedstaaten	(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung ***legen*** die Mitgliedstaaten ***Inspektionsstrategien fest, die darauf abzielen, illegale Tätigkeiten im Bereich der Ausfuhr von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen sowie von deren Teilen und Bauteilen aufzudecken. Diese Strategien umfassen die in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Maßnahmen.***

Die Mitgliedstaaten inspizieren

Or. en

Änderungsantrag 1530
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung inspizieren die Mitgliedstaaten	(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung inspizieren die Mitgliedstaaten ***in jedem Kalenderjahr mindestens 10 % der zugelassenen Verwertungsanlagen.***

Or. en

Änderungsantrag 1531
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung inspizieren die Mitgliedstaaten	(1) Zur Durchsetzung dieser Verordnung ***und insbesondere im Hinblick auf illegal agierende Wirtschaftsteilnehmer*** inspizieren die Mitgliedstaaten

Or. en

Änderungsantrag 1532
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) zugelassene Verwertungsanlagen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1533
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Sammelstellen,

Or. en

Änderungsantrag 1534
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Reparatur- und Wartungsunternehmen,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1535
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Reparatur- und Wartungsunternehmen***,	b) ***Sammelstellen***,

Or. en

Begründung

Reparatur- und Wartungsunternehmen sind keine Altfahrzeugverwertungsanlagen und sollten nicht im Rahmen der Verordnung inspiziert werden, müssen jedoch die nationalen Abfallgesetze befolgen.

Änderungsantrag 1536
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1537
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln.	c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer ***einschließlich nicht zugelassener Standorte, auf der Grundlage einer risikobasierten Durchsetzung***, die Altfahrzeuge ***oder deren Teile oder Materialien*** behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln.	c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln ***oder Gebrauchtfahrzeuge oder deren Ersatzteile und Bauteile verkaufen***.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Massimiliano Salini, Flavio Tosi, Letizia Moratti, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln.	c) sonstige Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die Altfahrzeuge behandeln ***oder gebrauchte Ersatzteile und Bauteile verkaufen***.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inspektionen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens 10 % der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Unternehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1541
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Inspektionen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens ***10*** % der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Unternehmen.	(2) Die Inspektionen erstrecken sich in jedem Kalenderjahr auf mindestens ***40*** % der in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Massimiliano Salini, Flavio Tosi, Letizia Moratti, Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen auch Inspektionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen durch, um die Einhaltung von Artikel 38 zu überprüfen.	(3) Die Mitgliedstaaten führen auch Inspektionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen durch, um die Einhaltung von ***Artikel 36 und*** Artikel 38 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1543
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten führen auch Inspektionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen durch, um die Einhaltung von Artikel 38 zu überprüfen.	(3) Die Mitgliedstaaten führen auch ***regelmäßige*** Inspektionen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen durch, um die Einhaltung von Artikel 38 zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1544
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen einen Inspektionsplan auf, um nicht zugelassene Anlagen, die an der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen beteiligt sind, zu ermitteln und zu überwachen. Diese Inspektionen ergänzen die in Absatz 2 genannten Inspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen und Umwelt- und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit nicht regulierten Vorgängen zu vermeiden.

Or. en

Begründung

Es ist unabdingbar, die Inspektionstätigkeiten auch auf illegal agierende Wirtschaftsteilnehmer auszuweiten.

Änderungsantrag 1545
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Falls andere Betreiber als zugelassene Verwertungsanlagen Originalersatzteile aus zweiter Hand vermarkten und verkaufen, müssen diese anderen Betreiber sicherstellen, dass die Teile zu einer zugelassenen Verwertungsanlage und/oder einer

Fahrzeug-Identifizierungsnummer zurückverfolgt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1546
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sollten außerdem Inspektionsstrategien zur Aufdeckung illegaler Tätigkeiten bei der Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen und deren Teilen und Bauteilen festlegen.

Or. en

Änderungsantrag 1547
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um Betrug zu verhindern, sollten Internetplattformen, die auf dem europäischen Markt tätig sind, Anbieter von Ersatzteilen auf ihre Lizenzierung bzw. Eintragung bei der Handelskammer überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 1548
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Werden Abweichungen festgestellt, so treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen und widerrufen erforderlichenfalls die entsprechende Zulassung.

Or. en

Änderungsantrag 1549
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Die Hersteller, ihre Organisationen für Herstellerverantwortung und die Wirtschaftsteilnehmer werden verpflichtet, mutmaßliche oder bestätigte Verstöße zu überwachen und den zuständigen Behörden zu melden.

Or. en

Änderungsantrag 1550
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und

Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung ***und der Ausfuhr*** von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1551
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und der Ausstellung von Verwertungsnachweisen*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Der Verwertungsnachweis soll als Grundlage für die endgültige Abmeldung des Fahrzeugs dienen. Verwertungsnachweise für Fahrzeuge sollten in die Liste der Maßnahmen aufgenommen werden, die die Mitgliedstaaten überwachen und durchsetzen sollten, um illegale Tätigkeiten zu verhindern oder Haftungs- und Sicherheitsbedenken auszuräumen.

Änderungsantrag 1552
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und der Ausstellung von Verwertungsnachweisen*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1553
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von

Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und der Ausstellung von Verwertungsnachweisen*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Begründung

Wie bereits in früheren Änderungsanträgen erwähnt, ist es wichtig, die Bedeutung eines sachgemäßen Verwertungsnachweises für die endgültige Abmeldung von Fahrzeugen hervorzuheben. Die Mitgliedstaaten sollten Verwertungsnachweise als Maßnahme durchsetzen, um den Umweltschutz zu gewährleisten, illegale Tätigkeiten zu verhindern und Haftungsbedenken auszuräumen. Darüber hinaus müssen Fernverkäufer und Online-Plattformen die Altfahrzeugverordnung und die Verordnung über digitale Dienste einhalten, um die erweiterte Herstellerverantwortung für online verkaufte Fahrzeuge zu gewährleisten und Verbrauchern und Endnutzern die erforderlichen Zusicherungen zu geben.

Änderungsantrag 1554
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden ***und Zollbehörden*** wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1555
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.	(1) Die Mitgliedstaaten richten für alle einschlägigen, an der Durchsetzung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden wirksame Mechanismen ein, die ihnen im Inland die Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Entwicklung und Umsetzung von Durchsetzungsmaßnahmen und Tätigkeiten zur Überwachung der Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen, der Aussetzung und Aufhebung der Zulassung ***und der Ausstellung von Verwertungsnachweisen*** sowie zur Verhinderung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1556
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten ***erleichtern*** die Verhinderung und Erkennung der illegalen Behandlung von Altfahrzeugen ***durch bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit***. Sie tauschen über das in Artikel 45 genannte elektronische Austauschsystem einschlägige Informationen über die Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen sowie die Aussetzung und Aufhebung der Zulassung aus. Ferner tauschen sie einschlägige Informationen über zugelassene	(2) Die Mitgliedstaaten ***arbeiten auf bilateraler und multilateraler Ebene zusammen, um*** die Verhinderung und Erkennung der illegalen Behandlung ***und der Ausfuhr*** von Altfahrzeugen ***zu erleichtern und das Problem von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib anzugehen***. Sie tauschen über das in Artikel 45 genannte elektronische Austauschsystem einschlägige Informationen über die Zulassung und Abmeldung von Fahrzeugen sowie die

Verwertungsanlagen, über Reparatur- und Wartungsunternehmen, die nicht als zugelassene Verwertungsanlagen zugelassen sind, sowie über andere Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Altfahrzeugen durchführen. Sie tauschen Erfahrungen und Wissen über Durchsetzungsmaßnahmen innerhalb bestehender Strukturen aus.	Aussetzung und Aufhebung der Zulassung aus. Ferner tauschen sie einschlägige Informationen über zugelassene Verwertungsanlagen, über Reparatur- und Wartungsunternehmen, die nicht als zugelassene Verwertungsanlagen zugelassen sind, sowie über andere Anlagen und Wirtschaftsteilnehmer, die möglicherweise Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Altfahrzeugen durchführen. Sie tauschen Erfahrungen und Wissen über Durchsetzungsmaßnahmen innerhalb bestehender Strukturen aus.

Or. en

Änderungsantrag 1557
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten umfasst den Zugang zu und den Austausch von Daten über die Leistung, die Art und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.	Der Austausch von Fahrzeugzulassungsdaten umfasst den Zugang zu und den Austausch von Daten über die Leistung, die Art und die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen mit den zuständigen Behörden ***und Zollbehörden*** anderer Mitgliedstaaten, um die Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1558
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission richtet auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 übermittelten Informationen ein Koordinierungsnetz ein und beaufsichtigt dieses, um eine wirksame Koordinierung der nationalen Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten. Das Koordinierungsnetz setzt sich aus Vertretern jedes Mitgliedstaats und der Kommission zusammen. Es tritt regelmäßig, in jedem Fall aber zweimal jährlich zusammen.

Or. en

Änderungsantrag 1559
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass alle Altfahrzeuge gemäß den Verpflichtungen dieser Verordnung behandelt werden, und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der dauerhaften Lösung des Problem von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib.

Or. en

Änderungsantrag 1560
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Aufgaben des Koordinierungsnetzes gemäß Absatz 3a bestehen in der Förderung bewährter Verfahren, um die einheitliche Auslegung und Durchsetzung dieser Verordnung zu erleichtern, dem Austausch von Informationen über aufgetretene Probleme, der Entwicklung von gemeinsamen Arbeitsmethoden und -instrumenten, der Entwicklung eines Verfahrens für den elektronischen Informationsaustausch und der Erörterung möglicher gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 1561
Katri Kulmuni, Maria Guzenina, Anna-Maja Henriksson, Aura Salla

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen ***Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16, Artikel 19 Absatz 1, Artikel 22 Absätze 1 und 2, Artikel 23 und 24, Artikel 25 Absätze 1 und 2, Artikel 26 bis 32 sowie Artikel 34, 35, 37 und 38 dieser*** Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle	Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen ***diese*** Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen. ***Die Sanktionen nach der Verordnung (EU) 2018/858 gelten für Typgenehmigungen, die gemäß den Anforderungen dieser Verordnung erteilt***

diesbezüglichen Änderungen. ***werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1562
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 48 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:
	a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes;
	b) gegebenenfalls Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
	c) die finanzielle Lage der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person;
	d) der wirtschaftliche Nutzen, den die verantwortlich gemachte natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß gezogen hat, sofern dieser ermittelt werden kann;
	e) der durch den Verstoß verursachte Umweltschaden;
	f) etwaige Maßnahmen, die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person ergriffen wurden, um den verursachten Schaden zu mindern oder zu beheben;
	g) ob der Verstoß wiederholt oder einmalig ist;
	h) etwaige andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.
	Zusätzlich zu der Verpflichtung nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe a erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission

jährlich über die von ihnen im Vorjahr verhängten Sanktionen Bericht. Wurden in einem bestimmten Jahr keine Sanktionen verhängt, so sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission Bericht zu erstatten.

Die Kommission erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die von den Mitgliedstaaten verhängten Sanktionen. Der Bericht kann Empfehlungen für die Mitgliedstaaten enthalten und wird dem Koordinierungsnetz vorgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 1563
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Anzahl und Gewicht der zur Weiterbehandlung aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland eingeführten oder verbrachten Altfahrzeuge;

Or. en

Änderungsantrag 1564
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Anzahl der zur Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat oder in ein

Drittland überlassenen Gebrauchtfahrzeuge;

Or. en

Änderungsantrag 1565
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Anzahl der aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland eingeführten Gebrauchtfahrzeuge;

Or. en

Änderungsantrag 1566
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Gesamtmenge und -gewicht der Teile, Bauteile und Werkstoffe, die aus Altfahrzeugen für folgende Zwecke entfernt wurden:	***entfällt***
i) Wiederverwendung,	
ii) Wiederaufarbeitung oder Überholung,	
iii) Recycling,	
iv) Verwertung, einschließlich energetische Verwertung,	
v) Beseitigung;	

Or. en

Begründung

Die Berichterstattungspflicht nach Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe g wird (sowohl für Abfallbewirtschaftungsunternehmen als auch für die Mitgliedstaaten) als übertrieben empfunden. Die ordnungsgemäße Berichterstattung geht mit einem hohen Maß an Verwaltungsaufwand einher.

Änderungsantrag 1567
Pietro Fiocchi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) die Mengen an Bauteilen, die Mengen an kritischen Rohstoffen enthalten, die aus Altfahrzeugen entfernt wurden, und die Mengen an kritischen Rohstoffen, die aus diesen Bauteilen zurückgewonnen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1568
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ma) die Mengen an Bauteilen, die Mengen an kritischen Rohstoffen enthalten, die aus Altfahrzeugen entfernt wurden, und die Mengen an kritischen Rohstoffen, die aus diesen Bauteilen zurückgewonnen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1569
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf das erste Kalenderjahr nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5.	Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf das erste Kalenderjahr nach dem Datum der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 5. ***Die Mitgliedstaaten melden und veröffentlichen die in diesem Artikel genannten Informationen weiterhin zu Beginn jedes Kalenderjahres.***

Or. en

Änderungsantrag 1570
Anja Arndt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten erstellen alle fünf Jahre einen Bericht, in dem Folgendes zusammengefasst wird:	***entfällt***
a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33;	
b) Anwendung von gemäß Artikel 48 erlassenen Sanktionen und anderen Strafen, die in ihrem nationalen Recht für Verstöße gegen diese Verordnung vorgesehen sind, einschließlich einer Liste der gemeldeten Verstöße und der Art der ergriffenen Maßnahmen;	
c) Ergebnisse der gemäß Artikel 46 durchgeführten Inspektionen;	
d) Art und Weise der Anwendung der	

Definitionen der Begriffe „Altfahrzeug“ und „Gebrauchtfahrzeug“, einschließlich der in diesem Zusammenhang in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten.

Die Mitgliedstaaten legen der Kommission den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums vor, den er abdeckt. Der erste Bericht wird der Kommission bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 6 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übermittelt.

Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und erstellt gegebenenfalls Berichte über die erhaltenen Informationen, um den Austausch von Informationen über die in den Mitgliedstaaten angewandten bewährten Verfahren zu erleichtern.

Or. de

Änderungsantrag 1571
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33;	a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33***, ihre quantifizierten Auswirkungen und ein Plan zur Verbesserung dieser Anreize***;

Or. en

Änderungsantrag 1572
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33;	a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33***, ihre quantifizierten Auswirkungen und ein Plan zur Verbesserung dieser Anreize***;

Or. en

Änderungsantrag 1573
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33;	a) Anreize zur Förderung der Wiederverwendung, Wiederaufarbeitung und Überholung von Teilen und Bauteilen gemäß Artikel 33 ***sowie ihre quantifizierten Auswirkungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1574
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und erstellt ***gegebenenfalls*** Berichte über die erhaltenen Informationen, um den Austausch von Informationen über die in	Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Berichte und erstellt ***und veröffentlicht*** Berichte über die erhaltenen Informationen, um ***die Durchführung dieser Verordnung in den***

den Mitgliedstaaten angewandten bewährten Verfahren zu erleichtern.	***Mitgliedstaaten zu bewerten und*** den Austausch von Informationen über die in den Mitgliedstaaten angewandten bewährten Verfahren zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 1575
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Methode zur Bestimmung der Menge und des Gewichts der Teile, Bauteile und Werkstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben g, h ***und i*** genannten Zwecke entfernt wurden,	i) der Methode zur Bestimmung der Menge und des Gewichts der Teile, Bauteile und Werkstoffe, die für die in Absatz 1 Buchstaben g, h***, i und ma*** genannten Zwecke entfernt wurden,

Or. en

Änderungsantrag 1576
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Format der Berichterstattung an die Kommission gemäß ***Absatz 1 sowie das Format des Qualitätskontrollberichts***.	b) das Format der Berichterstattung an die Kommission gemäß ***den Absätzen 1, 2 und 3***.

Or. en

Änderungsantrag 1577
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden ***bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – erster Tag des Monats 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** gemäß dem in Artikel 51 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1578
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Hersteller, Organisationen für Herstellerverantwortung, Abfallbewirtschafter und sonstige einschlägige Wirtschaftsteilnehmer übermitteln den zuständigen Behörden genaue und zuverlässige Daten, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Berichterstattungspflichten nach diesem Artikel nachzukommen.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1579
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 50	***entfällt***

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 7 und Artikel 40 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 7 und Artikel 40 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind,

wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4, Artikel 38 Absatz 7 und Artikel 40 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Begründung

Wir stehen der Anzahl der Bestimmungen, durch die der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird, sehr kritisch gegenüber. Wir sind dafür, dass dieser Inhalt im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens direkt in die Verordnung aufgenommen wird und nicht von der EU-Kommission.

Änderungsantrag 1580
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4***, Artikel 38 Absatz 7*** und Artikel 40 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 4, ***Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b***, Artikel 6 Absätze 3 und 4***, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a***, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 1581
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3,	(3) Die in Artikel 5 Absatz 4, ***Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 8***

Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4***,*** ***Artikel 38 Absatz 7*** und Artikel 40 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 6 Absätze 3 und 4***, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a***, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 1582
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 4, Artikel 6 Absätze 3 und 4, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4***,*** ***Artikel 38 Absatz 7*** und Artikel 40 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 4, ***Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a, Artikel 5 Absatz 8 Buchstabe a, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b,*** Artikel 6 Absätze 3 und 4 ***, Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe a***, Artikel 7 Absatz 3, Artikel 9 Absatz 7, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 4 und Artikel 40 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament

der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 1583
Sara Matthieu, David Cormand

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Änderungen der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge
	(1) In Artikel 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	„g) ‚vorübergehende Abmeldung' die Aussetzung der Zulassung auf der Grundlage eines Antrags (nicht von Amts wegen) des Fahrzeughalters und/oder des Fahrzeugeigentümers, während der das Fahrzeug vorübergehend nicht im Straßenverkehr verwendet werden darf."
	(2) Die folgenden Artikel werden eingefügt:
	„Artikel 5a
	Vorübergehende Abmeldung
	Während der vorübergehenden Abmeldung ist der Fahrzeugeigentümer verpflichtet, Änderungen der Eigentumsverhältnisse an die Zulassungsbehörde zu melden. Eine vorübergehende Abmeldung darf nicht in eine dauerhafte Annullierung der Zulassung umgewandelt werden, ohne

dass einer der in Artikel 5b genannten Gründe nachgewiesen wird. Eigentümer werden mit einer Geldstrafe belegt, wenn sie den Verbleib des vorübergehend abgemeldeten Fahrzeugs nicht nachweisen können. Die Mitgliedstaaten erheben vom Fahrzeugeigentümer eine monatliche Verwaltungsgebühr, um den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verfolgung des Verbleibs eines Fahrzeugs während der gesamten Dauer der vorübergehenden Abmeldung zu decken. Die Nutzung auf privatem Grund ist kein Grund für eine dauerhafte Annullierung der Zulassung, sondern fällt unter die vorübergehende Abmeldung.

Artikel 5b

Erschöpfende Liste der Gründe für eine dauerhafte Annullierung der Zulassung

Die Mitgliedstaaten ziehen die folgende erschöpfende Liste der Gründe für eine dauerhafte Annullierung der Zulassung heran:

i) Vorlage des Verwertungsnachweises beim nationalen Fahrzeugregister;

ii) Vorlage eines Polizeiberichts beim nationalen Fahrzeugregister, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug gestohlen wurde und sein Verbleib ungewiss ist;

iii) Vorlage von Dokumenten beim nationalen Fahrzeugregister, aus denen hervorgeht, dass das Fahrzeug ausgeführt wird;

iv) Ausnahmen auf besonderen Antrag (z. B. ein Oldtimer, der in einer Art (privatem) Museum gelagert wird): Vorlage von Begleitdokumenten bei der zuständigen Zulassungsbehörde, aus denen die Bedingungen hervorgehen, unter denen das Fahrzeug gelagert wird.“

Or. en

Begründung

Auf diese Lösungen für das Problem von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib wird in der Folgenabschätzung und in Erwägungsgrund 86 Bezug genommen.

Änderungsantrag 1584
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum ***31. Dezember 203**** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres ***95*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die ***menschliche*** Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.	(1) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres ***84*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt. ***Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung beigefügt.***

Or. en

Änderungsantrag 1585
Laurent Castillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. Dezember 203* [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres 95 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft	(1) Bis zum 31. Dezember 203* [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres 95 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft

die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.	die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts***, wobei sie auch die Ausfuhr, einschließlich der illegalen Verbringung, berücksichtigt,*** und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 1586
Jorge Martín Frías, Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bis zum 31. Dezember 203* [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres 95 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.	(1) Bis zum 31. Dezember 203* [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Jahres 95 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf ***die Automobilindustrie,*** die Umwelt, die menschliche Gesundheit und das Funktionieren des Binnenmarkts und erstellt einen Bericht darüber, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.

Or. es

Änderungsantrag 1587
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Notwendigkeit, den***	a) ***Auswirkungen der Ausweitung des***

Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere der Bestimmungen der Kapitel II und III sowie des Kapitels IV Abschnitt II, auf Fahrzeuge der Klassen ***L_3e, L_4e, L_5e, L_6e und L_7e*** gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben ***c*** bis g der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und auf Fahrzeuge der Klassen ***M_2, M_3, N_2, N_3*** und O gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858 ***auszuweiten***;

Anwendungsbereichs dieser Verordnung, insbesondere der Bestimmungen der Kapitel II und III sowie des Kapitels IV Abschnitt II ***und Kapitel V***, auf Fahrzeuge der Klassen ***L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e*** gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben ***a*** bis g der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und auf Fahrzeuge der Klassen ***M2, M3, N2, N3*** und O gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858;

Or. en

Änderungsantrag 1588
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Notwendigkeit, Artikel 4 zu ändern, um Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit getrennt von der Recyclingfähigkeit und der Verwertbarkeit festzulegen;

Or. en

Änderungsantrag 1589
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Notwendigkeit, den Anwendungsbereich dieser Verordnung in Bezug auf die Recyclingzielwerte gemäß Artikel 34 auf die Fahrzeugklassen auszuweiten, für die Artikel 34 im

Rahmen dieser Verordnung nicht gilt;

Or. en

Änderungsantrag 1590
Radan Kanev

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Maßnahmen zur Rückhaltung von hochwertigem Metallschrott in der Union und ihre möglichen Auswirkungen auf die Beschränkung der Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 1591
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Auswirkungen der Maßnahmen in Bezug auf die Ausfuhr von Gebrauchtfahrzeugen gemäß Kapitel V;

Or. en

Änderungsantrag 1592
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Bericht über die Reparierbarkeit von Fahrzeugen und die Umweltauswirkungen neuer Herstellungsverfahren wie der Verwendung von Formguss aus einem Stück oder Epoxidharzbeschichtungen in Elektrobatterien vor. Die Kommission legt erforderlichenfalls zusammen mit dem Bericht einen neuen Legislativvorschlag vor, der sich mit der Reparierbarkeit und den Umweltauswirkungen neuer Herstellungsverfahren für Fahrzeuge befasst.

Or. ro

Änderungsantrag 1593
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Ausmaß, in dem das Problem von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib gelöst wurde, einschließlich Schätzungen der Anzahl der Fahrzeuge mit ungewissem Verbleib, und mögliche zusätzliche Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Fahrzeugen;

Or. en

Änderungsantrag 1594
Matteo Ricci, Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Möglichkeit, Zielvorgaben für die verstärkte Verwendung biobasierter Rohstoffe in Kunststoffen, die in Fahrzeugen verwendet werden, sowie Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffen, die in Fahrzeugen verwendet werden, festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1595
Pascal Canfin, Yvan Verougstraete, Sandro Gozi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum 31. Dezember 203* … [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen – letzter Tag des Monats 95 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] überprüft die Kommission den Stand der technologischen Entwicklung und die Umweltleistung des Anteils an biobasierten Kunststoffen in Fahrzeugen unter Berücksichtigung der in Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/200 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien. Auf der Grundlage dieser Überprüfung ergreift die Kommission gegebenenfalls folgende Maßnahmen:
	a) Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für biobasierte Kunststoffe;
	b) Einführung spezifischer Zielvorgaben für die Verwendung

biobasierter Kunststoffe gemäß Artikel 6 dieser Verordnung;

c) gegebenenfalls Änderung der Begriffsbestimmung für biobasierte Kunststoffe in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 40.

Or. en

Änderungsantrag 1596
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum … [36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens] führt die Kommission unter Berücksichtigung bestehender Studien eine Folgenabschätzung durch, um die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Einführung von Zielwerten für die Flüssigkeiten und Gase von Klimaanlagen zu bewerten, die als Erstbefüllung vom Erstausrüster (OEM) in jedem unter diese Verordnung fallenden Fahrzeugtyp enthalten sind.

Or. en

Begründung

Bei einem so technischen Thema sollten Folgenabschätzungen und Studien unbedingt berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 1597
Susana Solís Pérez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bis zum … [36 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] führt die Kommission eine Folgenabschätzung durch, um die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit der Einführung von Zielwerten für die Flüssigkeiten und Gase von Klimaanlagen zu bewerten, die als Erstbefüllung vom Erstausrüster (OEM) in jedem unter diese Verordnung fallenden Fahrzeugtyp enthalten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1598
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Fahrzeug, das die Kriterien nach Teil A oder Teil B erfüllt, ist kein Altfahrzeug, solange es die Kriterien nach Teil C erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1599
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Zwischenüberschrift 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein Fahrzeug, das die Kriterien nach Teil A oder Teil B erfüllt, ist kein Altfahrzeug, solange es die Kriterien nach Teil C erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1600
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Fahrzeug ist ***technisch*** nicht reparierbar, wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:	(1) Ein Fahrzeug ist nicht reparierbar, wenn es eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

Or. en

Änderungsantrag 1601
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es wurde in Einzelteile zerlegt oder ausgeschlachtet;	a) Es wurde ***– teilweise –*** in Einzelteile zerlegt oder ausgeschlachtet***, zur Wiederverwendung von Teilen demontiert oder es wird nicht mehr als Fahrzeug verwendet***;

Or. en

Begründung

Fahrzeuge sind technisch auch dann nicht mehr reparierbar, wenn sie in Einzelteile zerlegt, demontiert oder nicht mehr als Fahrzeug verwendet werden. Jeder dieser Umstände bedeutet, dass ein Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher ist. Durch die Aufnahme dieser Elemente in die Liste wird die Beschreibung realitätsnäher und das Problem von Fahrzeugen mit ungewissem Verbleib wird vermieden.

Änderungsantrag 1602
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa

Corrado, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es wurde in Einzelteile zerlegt ***oder*** ausgeschlachtet;	a) Es wurde in Einzelteile zerlegt**,** ausgeschlachtet ***oder zur Wiederverwendung von Teilen demontiert oder es wird nicht mehr als Fahrzeug verwendet***;

Or. en

Änderungsantrag 1603
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es wurde in Einzelteile zerlegt ***oder ausgeschlachtet***;	a) Es wurde in Einzelteile zerlegt;

Or. en

Begründung

Der Begriff „ausgeschlachtet“ ist zu weit gefasst und kann Fahrzeuge umfassen, die teilweise zur Reparatur oder Restaurierung demontiert wurden, wodurch legitime Reparaturen möglicherweise behindert werden könnten. Durch die Streichung dieses Begriffs wird sichergestellt, dass nur Fahrzeuge, die wirklich nicht mehr repariert werden können, und nicht solche, bei denen lediglich Teile fehlen, als nicht reparierbar eingestuft werden.

Änderungsantrag 1604
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es wurde zugeschweißt oder mit	***entfällt***

Isolierschaum verschlossen;

Or. en

Begründung

Diesem Punkt mangelt es an technischer Relevanz. Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug betrachtet werden, wenn Reparaturen technisch unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1605
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es wurde zugeschweißt oder mit Isolierschaum ***verschlossen***;	b) es wurde ***so*** zugeschweißt oder mit Isolierschaum ***versiegelt, dass eine Inspektion des zur Ausfuhr bestimmten Fahrzeugs nicht möglich ist***;

Or. en

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Bestimmung speziell für zur Ausfuhr bestimmte Fahrzeuge gilt. Zudem bewirkt die Änderung, dass notwendige Inspektionen durch Maßnahmen wie Schweißen oder Versiegeln nicht behindert werden, wodurch die Ausfuhr von Fahrzeugen unter Bedingungen verhindert wird, die Schäden verbergen oder die Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften erschweren.

Änderungsantrag 1606
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es wurde in solchem Maße verbrannt, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum zerstört ist;	c) es wurde in solchem Maße verbrannt, dass der Motorraum oder der Fahrgastraum ***vollständig*** zerstört ist;

Or. en

Änderungsantrag 1607
Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) es befand sich bis oberhalb ***des Armaturenbretts*** unter Wasser;	d) es befand sich bis oberhalb ***der Sitzhöhe*** unter Wasser;

Or. en

Änderungsantrag 1608
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) es befand sich bis oberhalb des ***Armaturenbretts*** unter Wasser;	d) es befand sich bis oberhalb des ***Sitzes*** unter Wasser;

Or. en

Begründung

Die Überschwemmungen in der belgischen Region Wallonien im Juli 2021 haben gezeigt, dass ein Fahrzeug als Totalschaden gilt, sobald es sich bis oberhalb der Sitzhöhe unter Wasser befindet. In der flämischen VLAREMA-Gesetzgebung wurde die Sitzhöhe als Punkt der Irreparabilität des Fahrzeugs identifiziert.

Änderungsantrag 1609
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile ***des Fahrzeugs können nicht***	e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile ***weisen Schäden auf, die***

repariert oder ausgetauscht werden:	***strukturell beeinträchtigend sind und über eine machbare Reparatur oder einen machbaren Austausch hinausgehen, wodurch das Fahrzeug dauerhaft für den sicheren Betrieb ungeeignet wird***:

Or. en

Begründung

Mit den unter Buchstabe e aufgeführten Bestimmungen wird die Schwelle für die Einstufung eines Fahrzeugs als nicht reparierbar angehoben, wobei sichergestellt wird, dass nur schwere, nicht reparierbare strukturelle Schäden – und nicht etwa gewöhnlicher Verschleiß oder Ausfälle von austauschbaren Komponenten – als irreparabel einzustufen sind. Durch diesen Ansatz wird die Reparierbarkeit bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit gewahrt, unnötige Verschrottungen werden verhindert und es wird sichergestellt, dass Fahrzeuge betriebstüchtig bleiben, es sei denn, ihre strukturelle Integrität oder wesentliche Sicherheitsfunktionen sind unumkehrbar beeinträchtigt.

Änderungsantrag 1610
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können nicht repariert oder ausgetauscht werden:	e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können ***technisch*** nicht repariert oder ausgetauscht werden:

Or. en

Änderungsantrag 1611
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können nicht repariert oder ausgetauscht werden:	e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können ***technisch*** nicht repariert oder ausgetauscht werden:

Or. en

Begründung

Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug betrachtet werden, wenn Reparaturen technisch unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1612
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können ***nicht*** repariert ***oder*** ausgetauscht werden:	e) eines oder mehrere der folgenden Bauteile des Fahrzeugs können ***weder*** repariert ***noch*** ausgetauscht werden:

Or. en

Änderungsantrag 1613
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e– Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Bauteile mit Bodenkontakt (z. B. Reifen und Räder), Federung, Lenkung, Bremsen und deren Steuerelemente;	i) Bauteile mit Bodenkontakt (z. B. Reifen und Räder), Federung, Lenkung, Bremsen und deren Steuerelemente***, wenn der Schaden so groß ist, dass eine Reparatur oder ein Austausch technisch nicht machbar ist, ohne die dauerhafte strukturelle Integrität des Fahrzeugs oder die Verkehrssicherheit zu gefährden***;

Or. en

Änderungsantrag 1614
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A– Nummer 1– Buchstabe e– Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Sitzverankerungen und -gelenke;	ii) Sitzverankerungen und -gelenke***, wenn die strukturelle Verbindung zum Fahrgestell dauerhaft beeinträchtigt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 1615
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Airbags, Gurtstraffer, Sicherheitsgurte und ihre peripheren Bedienungselemente;	iii) Airbags, Gurtstraffer, Sicherheitsgurte und ihre peripheren Bedienungselemente***, wenn die Integration in das Sicherheitssystem des Fahrzeugs unumkehrbar beschädigt ist, wodurch die Wiederherstellung der passiven Sicherheitsfunktionen verhindert wird***;

Or. en

Änderungsantrag 1616
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iv) Körper und Fahrgestell des Fahrzeugs;	iv) Körper und Fahrgestell des Fahrzeugs***, wenn der Schaden so groß ist, dass er nicht durch branchenübliche Reparaturmethoden behoben werden kann, um die Anforderungen an die technische Überwachung zu erfüllen***;

Or. en

Änderungsantrag 1617
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) seine Struktur- und Sicherheitsbauteile weisen technische Defekte auf, die unumkehrbar sind und dazu führen, dass diese Bauteile nicht ausgewechselt werden können, z. B. Metallalterung, mehrere Risse in der Grundierung oder übermäßige perforierende Korrosion;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Buchstabe c.

Änderungsantrag 1618
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch des Motors, des Getriebes, der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1619
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch des Motors, des Getriebes, der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1620
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch des Motors, des Getriebes, der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diesem Punkt mangelt es an technischer Relevanz. Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug betrachtet werden, wenn Reparaturen technisch unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1621
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch des Motors, des Getriebes, der	***entfällt***

Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.

Or. en

Änderungsantrag 1622
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch des Motors, des Getriebes, der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Kunden können das Chassis oder die Außenseite der Karosserie unter Beibehaltung der ursprünglichen Merkmale austauschen, einschließlich des Ersatzteils mit der eingravierten Original-Chassisnummer.

Änderungsantrag 1623
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch ***des Motors, des Getriebes,*** der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	g) seine Reparatur erfordert den Austausch der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.

Or. en

Begründung

Es sollten alle möglichen Fahrzeugreparaturen durchgeführt werden können, um unnötigen Abfall zu vermeiden. Es ist nicht gerechtfertigt, ein Fahrzeug mit einem defekten Motor oder Getriebe als nicht reparierbar zu betrachten, da es gängige Praxis ist, solche Mängel durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Die Beibehaltung dieser Kriterien würde die vorzeitige Entsorgung von Fahrzeugen fördern.

Änderungsantrag 1624
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) seine Reparatur erfordert den Austausch ***des Motors, des Getriebes,*** der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.	g) seine Reparatur erfordert den Austausch der Karosserie oder des Fahrgestells, was zum Verlust der ursprünglichen Identität des Fahrzeugs führt.

Or. en

Änderungsantrag 1625
Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) es birgt unumkehrbare Sicherheits- oder Umweltrisiken.

Or. en

Begründung

Wenn ein Fahrzeug unumkehrbare Sicherheits- oder Umweltrisiken birgt, sollte es nicht mehr als reparierbar betrachtet werden.

Änderungsantrag 1626
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die in diesem Artikel festgelegten Kriterien für die Bestimmung, dass die Reparatur eines Fahrzeugs aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn ergibt, sind nicht gerechtfertigt und sozial ungerecht, da es keinen Grund gibt, den Marktwert eines Fahrzeugs als Indikator für seine Reparierbarkeit zu betrachten. Diese Maßnahme würde bedeuten, dass mehr Fahrzeuge als nötig vorzeitig entsorgt werden, wodurch mehr Abfall entsteht, und sie hätte negative soziale Auswirkungen, z. B. auf einkommensschwache Haushalte, die sich zwar eine Reparatur, aber kein neues Fahrzeug leisten können.

Änderungsantrag 1627
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu	***entfällt***

versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 26 Absatz 1a (neu).

Änderungsantrag 1628
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo, Johan Danielsson

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1629
Silvia Sardone, Valérie Deloge, Aldo Patriciello, Filip Turek, Marie-Luce Brasier-Clain, Roberto Vannacci, Matthieu Valet, Anne-Sophie Frigout, Mathilde Androuët, Ondřej Knotek, Susanna Ceccardi, Jana Nagyová

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen	***entfällt***

Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.

Or. en

Änderungsantrag 1630
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war***, und/oder wenn der Eigner des Fahrzeugs nicht bereit ist, die Kosten für die erforderlichen Reparaturen zu tragen***.

Or. en

Begründung

Es sollte dem Fahrzeugeigner überlassen bleiben zu entscheiden, ob er bereit ist, die Kosten für die erforderlichen Reparaturen zu tragen, und somit, ob das Fahrzeug zu einem Altfahrzeug wird. Alles andere führt zu mehr Abfall, hat negative soziale Auswirkungen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, und verletzt Eigentumsrechte.

Änderungsantrag 1631
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war***, und/oder wenn der Eigner des Fahrzeugs nicht bereit ist, diese Kosten zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1632
Jens Gieseke, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war***, und wenn der Eigner des Fahrzeugs nicht bereit ist, diese Kosten zu tragen***.

Or. en

Begründung

Es sollte vermieden werden, dass zu viele Fahrzeuge unabhängig von der Entscheidung des Eigners, das Fahrzeug zu reparieren, als Altfahrzeuge deklariert werden.

Änderungsantrag 1633
Beatrice Timgren

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war.	(2) Die Reparatur des Fahrzeugs ergibt aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn, wenn sein Marktwert niedriger ist als die Kosten der erforderlichen Reparaturen, um es innerhalb der Union in einen technischen Zustand zu versetzen, der ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen war***, oder wenn der Eigner des Fahrzeugs nicht bereit ist, diese Kosten zu tragen***.

Or. en

Änderungsantrag 1634
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Reparatur eines Fahrzeugs gilt als aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wenn der Eigner bereit ist, die Reparaturkosten zu tragen.

Or. en

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 30. Es sollte Sache der Fahrzeugeigner sein zu entscheiden, ob sie ihre Fahrzeuge reparieren und warten, anstatt sie zu entsorgen, insbesondere angesichts der steigenden Preise für Neufahrzeuge. Mit dieser Änderung soll

die Reparaturfähigkeit von Fahrzeugen, wann immer möglich, priorisiert werden, um sicherzustellen, dass Fahrzeuge dann als nicht reparierbar eingestuft werden, wenn Reparaturen wirklich unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1635
Jens Gieseke, Paulius Saudargas

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ein Fahrzeug kann als technisch nicht reparierbar angesehen werden, wenn	***entfällt***
a) es sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser befand und der Motor oder das elektrische System beschädigt ist;	
b) die Türen nicht an ihm befestigt sind;	
c) Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe austreten und eine Brand- und Explosionsgefahr darstellen;	
d) Gas aus seinem Flüssiggassystem ausgetreten ist, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht;	
e) Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) ausgetreten sind, wodurch Wasserverschmutzung riskiert wird; oder	
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	
Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine individuelle technische Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob der technische Zustand des Fahrzeugs ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen wurde.	

Or. en

Begründung

Die indikativen Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gebrauchtfahrzeugen und Altfahrzeugen sind zu weit gefasst, sodass die Gefahr besteht, dass ungerechtfertigte Einstufungen vorgenommen werden. Dies könnte zu hohen Kosten für die Fahrzeugeigner führen, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, die möglicherweise technische Gutachten benötigen, um nachzuweisen, dass ihr Fahrzeug kein Altfahrzeug ist.

Änderungsantrag 1636
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ein Fahrzeug kann als technisch nicht reparierbar angesehen werden, wenn	***entfällt***
a) es sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser befand und der Motor oder das elektrische System beschädigt ist;	
b) die Türen nicht an ihm befestigt sind;	
c) Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe austreten und eine Brand- und Explosionsgefahr darstellen;	
d) Gas aus seinem Flüssiggassystem ausgetreten ist, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht;	
e) Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) ausgetreten sind, wodurch Wasserverschmutzung riskiert wird; oder	
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	
Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine individuelle technische Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob der	

technische Zustand des Fahrzeugs ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen wurde.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit anderen Änderungen, die im Rahmen von Anhang I eingeführt wurden.

Änderungsantrag 1637
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Ein Fahrzeug kann als technisch nicht reparierbar angesehen werden, wenn	***entfällt***
a) es sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser befand und der Motor oder das elektrische System beschädigt ist;	
b) die Türen nicht an ihm befestigt sind;	
c) Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe austreten und eine Brand- und Explosionsgefahr darstellen;	
d) Gas aus seinem Flüssiggassystem ausgetreten ist, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht;	
e) Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) ausgetreten sind, wodurch Wasserverschmutzung riskiert wird; oder	
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich	

abgenutzt sind.

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine individuelle technische Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob der technische Zustand des Fahrzeugs ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1638
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Fahrzeug kann als technisch nicht reparierbar angesehen werden, wenn	***entfällt***
a) es sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser befand und der Motor oder das elektrische System beschädigt ist;	
b) die Türen nicht an ihm befestigt sind;	
c) Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe austreten und eine Brand- und Explosionsgefahr darstellen;	
d) Gas aus seinem Flüssiggassystem ausgetreten ist, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht;	
e) Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) ausgetreten sind, wodurch Wasserverschmutzung riskiert wird; oder	
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	

Or. en

Änderungsantrag 1639
Filip Turek, Elisabeth Dieringer, Jorge Buxadé Villalba, Jorge Martín Frías, Klara Dostalova, Ondřej Knotek, Jaroslava Pokorná Jermanová, Jana Nagyová, Jaroslav Bžoch, Ondřej Kovařík, Virginie Joron, Nikola Bartůšek

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sollten alle möglichen Fahrzeugreparaturen durchgeführt werden können, um unnötigen Abfall zu vermeiden. Es ist nicht gerechtfertigt, ein Fahrzeug mit übermäßig abgenutzten Bremsen als nicht reparierbar zu betrachten, da es gängige Praxis ist, solche Mängel durch Reparatur oder Austausch zu beheben. Die Beibehaltung dieser Kriterien würde die vorzeitige Entsorgung von Fahrzeugen fördern.

Änderungsantrag 1640
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer, Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diesem Punkt mangelt es an technischer Relevanz. Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug betrachtet werden, wenn Reparaturen technisch unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1641
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil A – Nummer 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Bremsen und Lenkungsbauteile außerordentlich abgenutzt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1642
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es fehlen Mittel zur Identifizierung des Fahrzeugs, insbesondere die Fahrzeug-Identifizierungsnummer;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1643
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der ***Fahrzeugeigner*** ist ***unbekannt***;	b) ***es ist unmöglich festzustellen, wer*** der ***Eigner*** ist;

Or. en

Änderungsantrag 1644
Andreas Glück, Svenja Hahn, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es wurde für mehr als zwei Jahre seit dem Zeitpunkt, zu dem diese zuletzt erforderlich war, keiner nationalen technischen Überwachung unterzogen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diesem Punkt mangelt es an technischer Relevanz. Ein Fahrzeug sollte nur dann als Altfahrzeug betrachtet werden, wenn Reparaturen technisch unmöglich oder unsicher sind.

Änderungsantrag 1645
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es wurde für mehr als zwei Jahre seit dem Zeitpunkt, zu dem diese zuletzt erforderlich war, keiner nationalen technischen Überwachung unterzogen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1646
Alexandr Vondra, Piotr Müller

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das Fahrzeug ist nicht angemessen vor Beschädigungen während der	***entfällt***

Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt; oder

Or. en

Änderungsantrag 1647
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Türen sind nicht an ihm befestigt;

Or. en

Änderungsantrag 1648
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) es befand sich bis unterhalb des Armaturenbretts unter Wasser und der Motor oder das elektrische System ist beschädigt;

Or. en

Änderungsantrag 1649
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfe treten aus und stellen eine Brand- und

Explosionsgefahr dar;

Or. en

Änderungsantrag 1650
Pierfrancesco Maran, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe e d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ed) Gas aus seinem Flüssiggassystem ist ausgetreten, weshalb eine Brand- und Explosionsgefahr besteht;

Or. en

Änderungsantrag 1651
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe e e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ee) Betriebsflüssigkeiten (Kraftstoff, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlflüssigkeit) sind ausgetreten, wodurch Wasserverschmutzung riskiert wird; oder

Or. en

Änderungsantrag 1652
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Buchstabe e f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ef) die Bremsen und

Lenkungsbauteile sind außerordentlich abgenutzt.

Or. en

Änderungsantrag 1653
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, wird eine individuelle technische Bewertung durchgeführt, um festzustellen, ob der technische Zustand des Fahrzeugs ausreichen würde, um eine Prüfbescheinigung in dem Mitgliedstaat zu erhalten, in dem das Fahrzeug vor der Reparatur zugelassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 1654
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ba KRITERIEN FÜR AUSNAHMEN FÜR ALTFAHRZEUGE
	ABSCHNITT 1 FAHRZEUGE VON BESONDEREM KULTURELLEM INTERESSE
	1. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat zertifizierten Stellen können ein Fahrzeug als von besonderem kulturellem Interesse anerkennen, wenn es alle folgenden

Kriterien erfüllt:

a) Sein einzigartiger historischer oder kultureller Wert oder Status wurde vom Fahrzeugeigner oder von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, dokumentiert oder es handelt sich um ein einzelnes verändertes oder maßgefertigtes Fahrzeug, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 oder nationalem Recht einzeln genehmigt wurde;

b) der Eigner ist bekannt und kann identifiziert werden;

c) das Fahrzeug kann anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), der Seriennummer oder einer anderen vom Hersteller bereitgestellten oder von einer zuständigen Behörde zugewiesenen Identifikationsnummer identifiziert werden.

2. Der Eigner stellt sicher, dass

a) das Fahrzeug angemessen vor Beschädigungen während der Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt ist;

b) das Fahrzeug gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht in geeigneter umweltgerechter Weise gehalten und behandelt wird.

3. Die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Kriterien der Absätze 1 und 2 wird alle fünf Jahre oder im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 1655
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ba KRITERIEN FÜR AUSNAHMEN FÜR ALTFAHRZEUGE
	ABSCHNITT 1 FAHRZEUGE VON BESONDEREM KULTURELLEM INTERESSE
	1. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat benannten Genehmigungsstellen erkennen ein Fahrzeug als von besonderem kulturellem Interesse an, wenn es alle folgenden Kriterien erfüllt:
	a) Sein einzigartiger historischer oder kultureller Wert oder Status wurde vom Fahrzeugeigner oder von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, dokumentiert oder es handelt sich um ein einzelnes verändertes oder maßgefertigtes Fahrzeug, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 oder nationalem Recht einzeln genehmigt wurde;
	b) der Eigner ist bekannt und kann identifiziert werden;
	c) das Fahrzeug kann anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), der Seriennummer oder einer anderen vom Hersteller bereitgestellten oder von einer zuständigen Behörde zugewiesenen Identifikationsnummer identifiziert werden.
	2. Der Eigner stellt sicher, dass
	a) das Fahrzeug angemessen vor Beschädigungen während der Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt ist;
	b) das Fahrzeug gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht in geeigneter umweltgerechter Weise gehalten und behandelt wird.
	3. Die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Kriterien der Absätze 1

und 2 wird im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse überprüft.

Or. en

Begründung

Europa blickt auf eine lange Tradition in der Restaurierung, Reparatur und Änderung von Fahrzeugen zurück. Es ist Ausdruck des europäischen kulturellen Automobilerbes und der Handwerkskunst. Für viele Menschen ist die Restaurierung von Fahrzeugen ein wertvoller Teil ihres Lebens. Solange Fahrzeuge angemessen gehalten und behandelt werden, schadet dies weder Mensch noch Umwelt und sollte nicht unterbunden werden. Es ist daher wichtig sicherzustellen, dass ein Fahrzeug nicht als Altfahrzeug behandelt wird, wenn der Eigner beabsichtigt, es zu reparieren, zu restaurieren oder zu verändern, oder es mit der Absicht gekauft wird, es für Ersatzteile zu nutzen.

Änderungsantrag 1656
Jonas Sjöstedt

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ba KRITERIEN FÜR AUSNAHMEN FÜR ALTFAHRZEUGE
	1. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat benannten Genehmigungsstellen können ein Fahrzeug als von besonderem kulturellem Interesse anerkennen, wenn es folgende Kriterien erfüllt:
	a) Sein historischer oder kultureller Wert oder Status wurde vom Fahrzeugeigner oder von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, dokumentiert oder es handelt sich um ein einzelnes verändertes oder maßgefertigtes Fahrzeug, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/858 oder nationalem Recht einzeln genehmigt wurde;
	b) der Eigner ist bekannt und kann identifiziert werden;

c) das Fahrzeug kann anhand der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN), der Seriennummer oder einer anderen vom Hersteller bereitgestellten oder von einer zuständigen Behörde zugewiesenen Identifikationsnummer identifiziert werden.

2. Der Eigner stellt sicher, dass

a) das Fahrzeug angemessen vor Beschädigungen während der Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt ist;

b) das Fahrzeug gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht in geeigneter umweltgerechter Weise gehalten und behandelt wird.

3. Die Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Kriterien des Absatzes 1 wird im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 1657
Pierfrancesco Maran, Matteo Ricci, Bruno Tobback, Elisabeth Grossmann, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bb ABSCHNITT 2
	WEITERE AUSNAHMEN
	1. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat zertifizierten Stellen können auf Antrag des Fahrzeugeigners für ein Fahrzeug, das gemäß Teil A oder Teil B als Altfahrzeug gilt, eine Ausnahme gewähren, wenn das betreffende Fahrzeug restauriert oder repariert werden soll.

2. Zu diesem Zweck stellt der Eigner bei den zuständigen Behörden einen Antrag auf Reparatur oder Wiederherstellung des Fahrzeugs, einschließlich der Angabe des Hauptstandorts bzw. der Hauptstandorte, an dem bzw. an denen das Fahrzeug so gehalten und behandelt wird, dass ein technischer Zustand erreicht wird, der ausreicht, um eine Prüfbescheinigungen gemäß der Richtlinie 2014/45/EU zu erhalten.

3. Der Antrag wird von den zuständigen Behörden geprüft, die über die Gewährung der Ausnahme entscheiden.

4. Wird die Ausnahme gewährt, so stellt der Eigner sicher, dass das Fahrzeug während der Lagerung und des Transports angemessen gegen Beschädigungen geschützt ist und dass es gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht in geeigneter umweltgerechter Weise gehalten und behandelt wird.

5. Legt der Fahrzeugeigner nicht binnen zwei Jahren nach Annahme des in Absatz 1 genannten Antrags eine Prüfbescheinigung gemäß der Richtlinie 2014/45/EU vor, so deklarieren die zuständigen Behörden das Fahrzeug als Altfahrzeug und fordern den Eigner auf, es unverzüglich einer zugelassenen Verwertungsanlage oder Sammelstelle zu übergeben.

Or. en

Änderungsantrag 1658
Johan Danielsson, Heléne Fritzon, Adnan Dibrani, Jessica Polfjärd, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Teil B b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bb KRITERIEN FÜR AUSNAHMEN FÜR ALTFAHRZEUGE
	ABSCHNITT 2 WEITERE AUSNAHMEN
	1. Die zuständigen Behörden im Mitgliedstaat der Fahrzeugzulassung oder eine der in diesem Mitgliedstaat benannten Genehmigungsstellen gewähren auf Antrag des Fahrzeugeigners eine Ausnahme für nach Teil A oder Teil B als Altfahrzeuge eingestufte Fahrzeuge, wenn das betreffende Fahrzeug restauriert, repariert, verändert oder für Teile verwendet werden soll.
	Zu diesem Zweck legt der Fahrzeugeigner der zuständigen Behörde eine Erklärung über die Absicht vor, das Fahrzeug zu reparieren, zu restaurieren oder für Ersatzteile zu verwenden, einschließlich der Angabe des Hauptstandorts bzw. der Hauptstandorte, an dem bzw. an denen das Fahrzeug gehalten und behandelt wird.
	Die zuständige Behörde deklariert das betreffende Fahrzeug als Altfahrzeug und fordert den Fahrzeugeigner auf, es unverzüglich einer zugelassenen Verwertungsanlage oder einer Sammelstelle zu übergeben, wenn der Eigner nicht sicherstellt, dass
	a) das Fahrzeug angemessen vor Beschädigungen während der Lagerung, des Transports sowie des Be- und Entladens geschützt ist;
	b) das Fahrzeug gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht in geeigneter umweltgerechter Weise gehalten und behandelt wird.

Or. en

Begründung

Europa blickt auf eine lange Tradition in der Restaurierung, Reparatur und Änderung von Fahrzeugen zurück. Es ist Ausdruck des europäischen kulturellen Automobilerbes und der Handwerkskunst. Für viele Menschen ist die Restaurierung von Fahrzeugen ein wertvoller Teil ihres Lebens. Solange Fahrzeuge angemessen gehalten und behandelt werden, schadet dies weder Mensch noch Umwelt und sollte nicht unterbunden werden. Es ist daher wichtig sicherzustellen, dass ein Fahrzeug nicht als Altfahrzeug behandelt wird, wenn der Eigner beabsichtigt, es zu reparieren, zu restaurieren oder zu verändern, oder es mit der Absicht gekauft wird, es für Ersatzteile zu nutzen.